

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

(1) Für alle Lieferbedingungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Angebote/Vertragsabschluss:

(1) Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Vertragliche Absprachen jeder Art sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder der Gegenstand der Absprache zur Ausführung gelangt ist.

3. Muster:

Muster der Verkäuferin sind unverbindliche Ansichtsmuster von allgemeinem Charakter und in keiner Weise für bestimmte Eigenschaften bindend. Analysendaten gelten nur als ungefähre Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert worden sind.

4. Versand:

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Käufer über.

(2) Die Wahl des Beförderungswesens und des Förderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisung seitens des Käufers durch die Verkäuferin nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Für Versand auf dem Wasserwege ist normale unbehinderte Fluss- und/oder Seeschifffahrt vorzuziehen. Für die Lieferungen gelten die Incoterms 2010 als vereinbart. Für volle Ausnutzung der Ladekapazität wird keine Haftung übernommen.

(3) Durch anstandslose Übernahme der Sendung durch die Bahn, Schifffahrtsgesellschaft oder andere Frachtführer wird jede Haftung wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung sowie für unterwegs entstandene Gewichtverluste oder Beschädigungen ausgeschlossen, sofern diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruht.

(4) Versicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verauslagten Beträge vorgenommen.

5. Abnahme:

(1) Gerät der Käufer mit der Annahme/Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, so hat die Verkäuferin die Wahl, entweder die rückständigen Mengen anzuliefern oder einzulagern und unter Einbezug aller entstandenen Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen.

(2) Unter denselben Umständen kann die Verkäuferin ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Das Recht der Verkäuferin auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird davon nicht berührt.

6. Mengen, Gewichte:

Für die Feststellung der Mengen ist das auf dem Abgangslager oder der Raffinerie durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Maß bindend und Grundlage der Berechnung.

7. Lieferungsbeeinträchtigung:

(1) Angegebene Lieferzeiten gelten unter Vorbehalt rechtzeitig und ausreichender Erteilung behördlicher Genehmigung und deren Aufrechterhaltung sowie des störungsfreien Ablaufs von Produktion und Transport, sofern eine etwaige Behinderung etc. nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist.

(2) Hält die Behinderung etc. längere Zeit an, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat sie etwaige vom Käufer bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückzuerstatten. Das gleiche Recht steht dem Käufer zu, sofern er eine ordnungsgemäße Nachfrist gesetzt hat. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers besteht in diesem Fall jedoch nur dann, wenn die Verkäuferin die Behinderung etc. aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von ihr selbst oder aber ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.

(3) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Fall, dass Lieferungen oder Leistungen des von der Verkäuferin in Anspruch genommenen Vorlieferanten aus Gründen ausfallen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat.

(4) Die Verkäuferin ist zum Rücktritt von solchen Vertragsabschlüssen berechtigt, in deren Rahmen der Verkäufer das vereinbarte Kreditlimit überschritten hat.

8. Preiserhöhung:

Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme und dem Tag der Warenauslieferung die Einstandskosten durch Preiserhöhung der Vorlieferanten oder sollte die verkaufte Ware bis zur Lieferung mit öffentlichen Abgaben (insbesondere Zoll, Steuern usw.) belastet werden oder sollen solche neu eingeführt werden, erhöht sich der Preis entsprechend. Das gilt auch für eine Erhöhung der Nebenkosten (z.B. Frachten, Lagergebühren usw.).

9. Gewährleistung, Mängelrügen, Haftung:

(1) Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Ankunft der Ware schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ankunft der Ware.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass sich die Ware noch unvermischt und unterscheidbar im Besitz des Käufers befindet oder aber der Käufer in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines unabhängigen Sachverständigen ein 500 Gramm-Muster der beanstandeten Ware gezogen hat. Der Käufer ist im Fall der Beanstandung verpflichtet, die Rechte der Verkäuferin gegen die Transportbeauftragten, wie z.B. Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, die Bahn etc. zu wahren und alle zur Geltendmachung und Aufrechterhaltung von Ansprüchen erforderlichen Schritte - einschließlich tunlich erscheinender Beweissicherung - bis zum Eingreifen der Verkäuferin unverzüglich einzuleiten. Über die ergriffenen Maßnahmen hat er die Verkäuferin sofort zu unterrichten.

(3) Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(4) Bei mangelhafter Lieferung leistet die Verkäuferin zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde Absetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Verkäuferin, kann der Käufer unter den in Ziffer 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

10. Haftung:

(1) Die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

(2) Die Verkäuferin haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Verkäuferin gemäß Ziffer 10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrstüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 50.000,00 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6) Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Ungeachtet der vorstehenden Vorschriften ist die Verkäuferin nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störungen oder Verzögerungen der Erfüllung irgendeines Teiles dieses Vertrages die auf Ereignissen beruhen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Arbeitskämpfen oder Naturkatastrophen. Sollten diese Ereignisse länger als 30 Tage andauern, haben die Verkäuferin und der Käufer das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

11. Verpackung/Transportmittel:

(1) Für alle leih- oder mietweise zur Verfügung gestellten Umschließungen (Kesselwagen, Behälter usw.) haftet der Käufer vom Versand bis zum Wiedereingang bei der von der Verkäuferin bestimmten Rücklieferungsadresse. Die Umschließungen dürfen nur zur Aufbewahrung der von der Verkäuferin gelieferten Ware benutzt werden.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, Umschließungen unverzüglich zu entleeren und fracht- und kostenfrei an die aufgebene Adresse zurückzusenden. Kesselwagen-Mieten werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Tag der Füllung bis zum Wiedereintreffen der Wagen auf der vorgeschriebenen Empfangsstation zu den jeweiligen Tagesgebühren berechnet. Wird dem Käufer mietfreier Hin- und Rücktransport zugesagt, so kommen bei Überschreiten der Rückgabefrist die branchenüblichen Mietgebühren in Ansatz. Bei nicht restloser Entleerung wird eine Vergütung für verbliebene Warenrückstände nicht gewährt; Entleerungs- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

(3) Bei Lieferung in Käufers Umschließungen ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, diese auf ihre Eignung zu prüfen; Verunreinigungen infolge unsauberer Kundenumschließungen gehen zu Lasten des Käufers.

12. Zahlung:

(1) Zahlungen sind so zu leisten, dass die Verkäuferin am 15. Tag nach Warenauslieferung (Abgangstag der Ware) über den Gegenwert valutarisch verfügen kann. Skonto und andere Abzüge sind nicht statthaft. Der Abgangstag der Ware ist in der Rechnung vermerkt. Abweichend hiervon vereinbarte Zahlungsziele gelten ab Warenauslieferung (Abgangstag der Ware), also unabhängig vom Eingang der Ware oder Rechnung beim Käufer; bei Sammellieferung gilt das Zahlungsziel ab mittlerem Auslieferungstag.

(2) Die Hingabe von Checks und Wechseln gilt erst dann als Zahlung, wenn diese Papiere endgültig eingelöst worden sind.

(3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist die Verkäuferin ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes mit entsprechendem Nachweis bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Die Verkäuferin kann vorzeitige Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat oder die Verkäuferin glaubhafte Auskünfte erhält, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die Verkäuferin auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(6) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen gestützt. Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf der Zustimmung der Verkäuferin, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

13. Aufrechnung:

Die Aufrechnung ist zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere ihrer Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften, gegenüber dem Käufer zustehen.

14. Eigentumsvorbehalt:

(1) Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen mit der Verkäuferin Eigentum derselben (Vorbehaltsware). Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern.

(2) Der Verkäufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Er tritt schon mit Abschluss dieses Kaufes, also im Vorwege, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenen Forderungen und Rechte an die Verkäuferin ab. Auf jederzeit zulässiges Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen und der Verkäuferin die zur Geltendmachung ihrer gegen den Drittschuldner zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist befugt, die gelieferte Ware zu be- und verarbeiten, jedoch nur als Beauftragter der Verkäuferin, so dass die Verkäuferin als Herstellerin das Eigentum an der neuen Sache erwirbt; dem Käufer stehen jedoch keinerlei Rechte oder Ansprüche aus diesem Auftragsverhältnis gegen die Verkäuferin zu. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware vermischt, steht das Eigentum, gerechenefalls der Miteigentumsanteil an der neuen Ware, der Verkäuferin zu. Der Käufer hat die Miteigentümergebene der Verkäuferin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für diese wahrzunehmen. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer, die der Verkäuferin abgetretenen Forderungen für sie einzuziehen, solange die Verkäuferin diese Ermächtigung nicht widerruft. Der Käufer hat die eingegangenen Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten, soweit deren Forderung bereits fällig ist, andernfalls aber diese Beträge gesondert für die Verkäuferin in Verwahrung zu nehmen. Der Käufer hat die Verkäuferin von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen ihres Eigentums, Miteigentums oder der ihr abgetretenen Forderungen und Rechte unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderung der Verkäuferin und ihrer Rechte einweisen zu treffen.

(3) Die Verkäuferin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist Dollbergen, für die Lieferung das Abgangslager der Verkäuferin. Gerichtsstand für beide Teile ist Hannover.

ST-Steuerschlüssel

00	= nicht steuerbar
01	= Fette
20	= Schmieröle, Schmiermittel für Schmierzwecke
30	= Versteuert – Dieselkraftstoff
41	= zum Verheizen bestimmte Schweröle/Wärmeerzeugung
42	= zum Verheizen bestimmte Schweröle/Stromerzeugung
43	= zum Verheizen bestimmte Schweröle/Kraft/Wärme
54	= andere als in § 4 EnergieStG genannte Energieerzeugnisse, nicht zu Heizzwecken
55	= Verwendung von Energieerzeugnissen für die Schiff- und Luftfahrt nach § 27 EnergieStG
60/61	= Exp-EU als Heizstoff mit BVD
62/63	= Exp-DL als Heizstoff mit BVD
64/65	= Exp-EU als Schmieröl ohne BVD
66/67	= Exp-DL als Schmieröl ohne BVD
80	= Schmieröle, Schmiermittel für Schmierzwecke